

Der Landtag von Niederösterreich hat am 4. Oktober 2012 beschlossen:

## **Änderung der NÖ Gemeindeordnung 1973**

Die NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, wird wie folgt geändert:

### Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Hauptstück, 6. Abschnitt, nach dem Wort „Gemeinderatsausschüsse“ ein Beistrich und folgende Wortfolge angefügt:  
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben“.
- 1a. Im Inhaltsverzeichnis wird im I. Hauptstück, 6. Abschnitt, nach der Paragraphenbezeichnung „30“ folgende Wortfolge eingefügt:  
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben 30a“.
- 1b. In der Überschrift des 6. Abschnittes im I. Hauptstück wird nach dem Wort „Gemeinderatsausschüsse“ ein Beistrich und folgende Wortfolge angefügt:  
„Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben“.
- 1c. Im § 22 Abs. 1 vierter Satz wird das Wort „Verhandlungsgegenständen“ durch das Wort „Verhandlungsgegenstände“ ersetzt.
- 1d. Nach § 30 wird folgender § 30a eingefügt:

#### „§ 30a

#### Mitglieder des Gemeinderates mit besonderen Aufgaben

Mitglieder des Gemeinderates können zur Wahrung der Interessen der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat mit besonderen Aufgaben betraut werden. Jedenfalls sind Jugendgemeinderäte und Bildungsgemeinderäte zu bestellen. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten und haben den

zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in diesen Bereichen in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen zu geben.“

2. Im § 32 Abs. 2 Z. 9 entfällt die Wortfolge „soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art. 15 Abs. 5 Bundes-Verfassungsgesetz), zum Gegenstand hat“.
3. Im § 38 Abs. 1 Z. 8 entfallen folgende Zitate: „(§ 182 NÖ AO 1977, LGBl. 3400)“ und „(§ 183 NÖ AO 1977)“.
4. Im § 73 Abs. 2 wird das Wort „Erinnerungen“ durch das Wort „Stellungnahmen“ ersetzt.
5. Im § 75 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „für diese Ausgaben vorgeschlagen wird“ der Beistrich durch einen Punkt ersetzt.
6. Im § 76 Abs. 3 wird nach dem zweiten Satz die Wortfolge „Eine elektronische Anordnung ist möglich, wenn die technischen Voraussetzungen gegeben sind und die Sicherheit gegen Missbrauch gewährleistet werden kann.“ eingefügt.

## Artikel II

Artikel I, Z1, Z1a, Z1b und Z1d treten am 01. Jänner 2013 in Kraft.